

Merkblatt zu Schulpflichtverletzungen

Die Frage nach dem

WARUM???

können Bußgeldbehörden nicht beantworten, wohl aber über die „Rahmenbedingungen“ informieren. Der dafür maßgebliche Gesetzestext lautet:

§ 176 Niedersächsisches Schulgesetz Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. der Schulpflicht nicht nachkommt,*
- 2. entgegen § 71 Abs. 1 Schulpflichtige nicht dazu anhält, am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen der Schule einschließlich der besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3 regelmäßig teilzunehmen und die ihnen obliegenden Pflichten zu erfüllen,*
- 3. als Ausbildende oder Ausbildender entgegen § 71 Abs. 2 Auszubildende nicht zur Erfüllung der schulischen Pflichten anhält oder die hierfür erforderliche Zeit nicht gewährt.*

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 17 Ordnungswidrigkeitengesetz

(1) Die Geldbuße beträgt mindestens fünf (5,-€) und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens eintausend (1.000,-€).

Oder anders und klarer ausgedrückt:

- **Wenn eine Schülerin oder ein Schüler unentschuldigt fehlt, begeht sie/er eine Ordnungswidrigkeit**
- **Wenn Erziehungsberechtigte nicht dafür sorgen, dass Schulpflichtige am Unterricht teilnehmen, begehen sie ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit.**

Und noch einprägsamer:

- **Wer schwänzt, zahlt; wer seine Kinder schwänzen lässt, auch!**

Mit der Bekanntgabe dieses Merkblatts in den Schulen werden alle Schülerinnen und Schüler und auch die Erziehungsberechtigten als informiert angesehen. Die Bußgeldbehörde versendet keine weiteren Anhörungen. Vielmehr folgt auf eine OWi-Anzeige unverzüglich der Bußgeldbescheid.